SATZUNG

der

"CARMEN-LANGMAACK-STIFTUNG NATURZENTRUM MÖLLN"

Präambel

In dem Erbvertrag vom 03. Dezember 2003 (UR Nr. 2258/2003 des Notars Dr. Axel Pfeifer, Hamburg) hat die am 23. März 2015 verstorbene Frau Carmen Irene Langmaack die Errichtung der "Carmen-Langmaack-Stiftung/Naturzentrum Mölln" verfügt. Hiermit geben wir, die Unterzeichnenden Dr. Hans-Jürgen Langmaack und Norbert Meyn, in unserer Eigenschaft als Testamentsvollstrecker (Testamentsvollstreckerzeugnis vom 20. Juli 2015.ausgestellt vom Amtsgericht Reinbek, Az.: 7 VI 264/15) der Stiftung auf Grund der nach den behördlichen Anforderungen notwendigen stiftungsrechtlichen und steuerrechtlichen Änderungen gemäß Abschnitt II Unterabsatz 4 des genannten Erbvertrages die folgende Satzung.

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz und Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung ist eine selbstständige (rechtsfähige) Stiftung bürgerlichen Rechts. Sie führt den Namen "Carmen-Langmaack-Stiftung/
 Naturzentrum Mölln" und hat ihren Sitz in Mölln. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung
 - a) Des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes,
 - b) des Tierschutzes,

 c) der Erziehung und Volksbildung in den Bereichen Ökologie, Naturund Umweltschutz

durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 AO). Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Weitergabe der Mittel an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

- (3) Die Stiftung ist selbstlos t\u00e4tig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung d\u00fcrfen nur f\u00fcr die satzungsm\u00e4\u00dfigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Verwaltung der Stiftung hat im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Erfüllung des Stiftungszweckes gemäß dem erkennbaren oder mutmaßlichen Willen der Stifterin dauerhaft zu sichern.

\$ 2

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft vorhandenen Vermögen ausgestattet werden. Zustiftungen und andere Zuwendungen Dritter fließen dem Stiftungsvermögen zu, soweit derartige Leistungen hierfür bestimmt sind. Im Zweifelsfalle ist von einer solchen Zweckbestimmung auszugehen.
- (2) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (3) Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Abs. 1 das Vermögen erhöhen.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Leistungen

(1) Leistungen können für Vorhaben gewährt werden, die dem Vorstand förderungswürdig erscheinen.
Der Vorstand orientiert sich hierbei an den Förderrichtlinien, die der erste Vorstand aufstellt. Diese Richtlinien können nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes geändert werden.

(2) Bewirkt werden Leistungen auf Grund einstimmiger Beschlüsse des Stiftungsvorstandes. Bei seiner Entscheidung handelt der Vorstand entsprechend dem Stiftungszweck nach pflichtmäßigem, jedoch weder behördlich noch gerichtlich nachprüfbarem Ermessen.

84

Organ

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie drei weiteren Vorstandsmitgliedern und zwar
 - a) der/dem jeweils amtierenden Bürgermeisterin/Bürgermeister der Stadt Mölln als Vorsitzender/Vorsitzendem,
 - b) der/dem jeweils amtierenden Landrätin/Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg als stellvertretender/stellvertretendem Vorsitzender/Vorsitzenden sowie
 - c) drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Eines der weiteren Vorstandsmitglieder soll der/die Vorsitzende des Ausschusses für Tourismus und Kultur der Stadt Mölln sein.
- (3) Die Amtszeit der in Absatz 2 Buchst. a) und b) genannten Mitglieder sowie des/der Vorsitzenden des Ausschusses für Tourismus und Kultur der Stadt Mölln richtet sich nach der Wahlzeit des der Berufung zu Grunde liegenden Amtes. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt 3 Jahre, wiederholte Bestellung/Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die weiteren Mitglieder ihr Amt bis zur Bestellung/Wiederwahl ihrer Nachfolger weiter.

- (4) Die weiteren Mitglieder gemäß Absatz 2 Buchst .c) des ersten Stiftungsvorstandes werden vom Testamentsvollstrecker bestellt. Danach werden die weiteren Mitglieder außer der/dem Vorsitzenden des Ausschusses für Tourismus und Kultur der Stadt Mölln vom Vorstand einstimmig gewählt.
- (5) Für den Fall, dass die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Mölln, die Landrätin/der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg oder die/der Vorsitzende des Ausschusses für Tourismus und Kultur der Stadt Mölln das angetragene Amt nicht annimmt tritt an ihre/seine Stelle die nach dem Kommunalverfassungsrecht gewählte Vertretung. Sollte auch diese Person das Amt nicht annehmen, wählen die amtierenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied. Die Amtszeit dieses Ersatzmitgliedes richtet sich nach der Wahlzeit des originären Mitgliedes, das das Amt nicht angenommen hatte.
- (6) Scheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Mölln, die Landrätin/der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg oder die/der Vorsitzende des Ausschusses für Tourismus und Kultur der Stadt Mölln vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem/seinem, der Berufung zu Grunde liegendem Amt aus, so endet auch die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand. Die Nachfolge richtet sich nach den Absätzen 2 und 3. Bis zur Berufung der Nachfolgerin/des Nachfolgers führt sie/er die Geschäfte kommissarisch weiter.
- (7) Scheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Landrätin/der Landrat oder die/der Vorsitzende des Ausschusses für Tourismus und Kultur aus dem Stiftungsvorstand aus (bei Fortführung des der Berufung zu Grunde liegenden Amtes), tritt an ihre/seine Stelle die nach dem Kommunalverfassungsrecht gewählte Vertretung. Sollte diese Person das Amt nicht antreten oder aber niederlegen, entscheiden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder über eine ersatzweise Berufung. Die Amtszeit dieses Ersatzmitgliedes richtet sich nach der Wahlzeit des originären Mitgliedes, das das Amt nicht angenommen hatte. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (8) Endet das Amt eines sonstigen weiteren Vorstandsmitgliedes vorzeitig, wählt der Vorstand den Nachfolger für eine volle Amtszeit. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

- (9) Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, von den übrigen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes abberufen werden. Dabei ist das betroffene Mitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen, es soll aber zuvor gehört werden.
- (10) Die T\u00e4tigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes k\u00f6nnen notwendige Auslagen erstattet werden.

\$ 5

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung den Willen der Stifterin mit Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns so gründlich und nachhaltig wie möglich zu verwirklichen. Die Grundsätze einer sparsamen Wirtschaftsführung sind einzuhalten. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere:
 - (a) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung der Bücher und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - (b) Die Beschlussfassung über die Verwendung etwaiger Erträge des Stiftungsvermögens und anderer Mittel,
 - (c) Die Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Aufsichtsbehörde.
- (2) Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand Hilfskräfte anstellen. Mitglieder des Vorstandes können nicht Angestellte der Stiftung sein.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder, wobei eines einer der beiden Vorsitzenden sein muss. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, von seiner Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

86

Beschlüsse des Vorstandes, Satzungsänderungen

- Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, l\u00e4dt zu den Sitzungen des Vorstandes in schriftli\u00e4her Form mindestens sieben Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (2) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Jahr oder wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder wenn sich an einer schriftlichen oder elektronischen Abstimmung sämtliche Mitglieder des Organs beteiligen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nach dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Änderungen dieser Satzung bedürfen der einstimmigen Beschlussfassung des Vorstandes. Ein satzungsändernder Beschluss kann nicht in schriftlicher oder elektronischer Abstimmung gefasst werden.

\$ 7

Rechnungsjahr, Jahresabschluss

(1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Jahresabschluss ist bis zu 30.4. des Folgejahres zu erstellen und vom Vorstand zu genehmigen.

88

Änderung des Stiftungszweckes

- Bevor eine Änderung des Stiftungszweckes vorgenommen werden darf, haben andere Maßnahmen Vorrang. Diese sind gegebenenfalls zu erwägen, zu prüfen und umzusetzen.
- (2) Wenn der Vorstand nach diesem Abwägungsprozess einstimmig zu der Auffassung gelangt, dass eine Änderung des Stiftungszweckes unabweisbar erforderlich ist, kann eine Zweckänderung in Betracht gezogen werden und gegebenenfalls einstimmig beschlossen werden.
- (3) Der neue Stiftungszweck muss ein gemeinnütziger sein und auf den Gebieten Naturerleben, Naturbildung oder Naturschutz liegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Stadt Mölln begünstigt bleibt.

89

Auflösung

- (1) Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann die Auflösung der Stiftung erfolgen, wenn nach den eingetretenen Verhältnissen eine gründliche und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszweckes dauernd als ausgeschlossen erscheint. Eine Auflösung kann nur dann in Betracht kommen, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes rechtlich, tatsächlich oder wirtschaftlich unmöglich geworden ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an den "Verein zur Förderung des Naturparkzentrums Uhlenkolk e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Rechtspflichten, Stiftungsaufsicht

Bei Änderungen der Stiftungssatzung sowie bei Auflösung der Stiftung ist die Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde einzuholen.

Molly 25.8.16 (Ort, Datum)

Dr. H.-J. Langmaack

Norbert Meyn